

RS Vwgh 2001/5/30 2001/11/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

Norm

AVG §57 Abs2;

FSG 1997 §26 Abs2 idF 1998/I/094;

FSG 1997 §26 Abs8 idF 1998/I/094;

Rechtssatz

Die Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid hat gemäß § 57 Abs. 2 AVG nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist. In allen anderen Fällen hat die Vorstellung keine aufschiebende Wirkung. Eine solche kann ihr auch nicht zuerkannt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001110138.X02

Im RIS seit

07.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at